

Inkrafttreten:	1. Mai 2015
Stand:	1. Mai 2015
Auskunft bei:	Lehrentwicklung und -technologie (LET) <i>oder</i> Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Curriculumsentwicklung und Rechtsetzung Lehre (Studienreglemente)

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

erlässt folgende Weisung:

Vorbemerkung:

Diese Weisung regelt den Ablauf von reglementswirksamen Curriculumsentwicklungen und deren zeitliche Vorgaben. Reglementswirksam heisst, dass die Curriculumsentwicklung eine Änderung des Studienreglements zur Folge hat. Auslöser für die Revision eines bestehenden oder die Entwicklung eines neuen Curriculums können z. B. sein: die Ausrichtung des Studiengangs auf neue Qualifikationsbedürfnisse, die Ergebnisse einer Departements-evaluation, die Neuausrichtung einer Professur oder die Ergebnisse der Unterrichtsbeurteilungen.

Die Bestimmungen dieser Weisung gelten sinngemäss auch für die Entwicklung von neuen Studiengängen.

Eine grafische Darstellung des Ablaufs von reglementswirksamen Curriculumsentwicklungen, eine kommentierte Vorlage für das Erstellen von Qualifikationsprofilen sowie weitere unterstützende Dokumente zur Curriculumsentwicklung sind auf der Website des Stabsbereichs Lehrentwicklung und -technologie (LET) publiziert.

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für reglementswirksame Curriculumsentwicklungen von Bachelor- und Master-Studiengängen der ETH Zürich.

² Sie gilt nicht für Curriculumsentwicklungen von Programmen der universitären Weiterbildung der ETH Zürich.

Art. 2 Zuständigkeit innerhalb des Bereichs Rektorin

¹ Reglementswirksame Curriculumsentwicklungen sowie die Aus- oder Überarbeitung von Qualifikationsprofilen gehören zum Zuständigkeitsbereich des Prorektors Curriculumsentwicklung.

² Bei beiden Geschäften nach Abs. 1 sind ausserdem verschiedene Gruppen aus dem Rektorat und dem Stabsbereich Lehrentwicklung und -technologie (LET) involviert.

Art. 3 Geringfügige Reglementsänderungen

Bei geringfügigen Reglementsänderungen wird beim Erstkontakt mit dem zuständigen Prorektor oder Rektoratsadjunkt nach Art. 5 Abs. 2 geklärt, ob und wie weit ein vereinfachtes Verfahren zum Zuge kommt.

Art. 4 Schaffung eines neuen Studiengangs

Bei der Schaffung eines neuen Studiengangs gibt es in der Entwicklungsphase in der Regel weder eine zuständige UK noch einen Studiendelegierten. Zuständig für den verbindlichen Erstkontakt mit dem Prorektor oder Rektoratsadjunkt nach Art. 5 Abs. 2 sind in einem solchen Fall die für die Entwicklung des neuen Studiengangs Verantwortlichen.

2. Abschnitt: Elemente einer Curriculumsentwicklung

Art. 5 Bedarfsabklärung und Erstkontakt mit Prorektor Curriculumsentwicklung

¹ In einem ersten Schritt klärt das zuständige Departement bzw. der Studiengang den Bedarf einer Curriculumsentwicklung und definiert die Zielsetzung. Dies erfolgt in der Regel in der Unterrichtskommission (UK). Erfolgt dieser erste Schritt ausserhalb der UK, bspw. in einer speziellen Arbeitsgruppe, so muss die UK in jedem Fall frühzeitig miteinbezogen werden.

² Der/die Studiendelegierte oder der/die Studienkoordinator/in kontaktiert in dieser Phase den Prorektor Curriculumsentwicklung oder den Rektoratsadjunkten. Dieser Erstkontakt ist verbindlich; es werden dabei insbesondere folgende Punkte geklärt: Zeitplan, Gesamtkonzept, Auswirkungen auf andere Studiengänge inkl. Service-Lehrveranstaltungen, strategische Entwicklung des Studiengangs, Machbarkeit, Übergangsregelungen, Finanzen und weitere Ressourcen.

³ Sind weitreichende Änderungen des Curriculums geplant, so informiert die UK die Departementskonferenz (DK) über das Vorhaben. Benötigt die UK eine stärker gesicherte Basis für ihre weitere Arbeit, so kann sie darüber hinaus der DK ein Grobkonzept der geplanten weitreichenden Änderungen des Curriculums zur Genehmigung vorlegen. Das Grobkonzept umfasst als Minimum einen Zeitplan sowie konkret geplante Änderungen des Curriculums (Lehrangebot, vgl. Art. 9).

Art. 6 Zeitplan und verbindliche Terminvorgaben

¹ Der Zeitplan wird in Absprache mit dem Prorektor Curriculumentwicklung und dem Rektorsadjunkten festgelegt. Dabei sind folgende Terminvorgaben zu beachten:

Auf Bachelor-Stufe: Genehmigung des Studienreglements durch die DK spätestens Ende Herbstsemester (HS) im Vorjahr des Inkrafttretens (Inkrafttreten auf HS)

Auf Master-Stufe: Genehmigung des Studienreglements durch die DK spätestens anfangs HS im Vorjahr des Inkrafttretens (erstes Zulassungsfenster öffnet jeweils am 1. November). Bei departements- oder hochschulübergreifenden Joint Master gilt diese Terminvorgabe auch für die Partner.

² In begründeten Fällen kann von den Terminvorgaben nach Abs. 1 abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für geringfügige Reglementsänderungen nach Art. 3 oder für revidierte Studienreglemente, die auf das Frühjahrssemester (FS) in Kraft treten. Abweichende Terminvorgaben bedürfen der Genehmigung des Prorektors Curriculumentwicklung.

Art. 7 Detailkonzept

¹ Das Detailkonzept bildet die Grundlage für die Genehmigung von neuen bzw. von revidierten Studienreglementen durch die Schulleitung.

² Das Detailkonzept umfasst die folgenden Dokumente:

- a. Revisionsbericht (Begründung für die Revision oder den neuen Studiengang);
- b. Qualifikationsprofil (vgl. Art. 8);
- c. Lehrangebot (vgl. Art. 9); *und*
- d. Studienreglement (vgl. Art. 10).

Art 8 Qualifikationsprofil¹

¹ Das Qualifikationsprofil spielt eine zentrale Rolle bei allen Curriculumentwicklungen. Es repräsentiert die Zielsetzungen des Studiengangs. Darin sind die zu erwerbenden Kompetenzen definiert.

² Falls die geplante Curriculumentwicklung eine Überarbeitung des Qualifikationsprofils erfordert, so erarbeitet die UK oder die betreffende Arbeitsgruppe – bei Bedarf mit Unterstützung des LET – einen Entwurf des Qualifikationsprofils.

³ Das definitive Qualifikationsprofil bedarf der Zustimmung der UK und wird dem Prorektor Curriculumentwicklung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 9 Lehrangebot

Das Lehrangebot beschreibt den Aufbau und die konkreten Inhalte des Curriculums. Es umfasst – soweit für die jeweilige Reglementsänderung erforderlich – eine Liste der einzelnen Lerneinheiten des Studiengangs (mit Angabe der KP usw.), die Zuordnung dieser Lerneinheiten zu den Lerneinheits-Kategorien (Kernfächer, Vertiefungsfächer usw.) sowie – auf Bachelor-Stufe – die Zusammensetzung von Prüfungsblöcken.

¹ Eine kommentierte Vorlage für das Erstellen von Qualifikationsprofilen ist auf der Website des LET abrufbar.

Art. 10 Studienreglement

Der Rektorsadjunkt erstellt in Absprache mit dem Departement das Studienreglement. Er benötigt hierzu von der UK bzw. der betreffenden Arbeitsgruppe insbesondere einen Revisionsbericht (Begründung für die Revision) sowie je nach Bedarf Angaben zum Lehrangebot, zu Übergangsregelungen, zum Anforderungsprofil (Master-Zulassung) oder zu allfälligen weiteren Besonderheiten.

Art. 11 Genehmigung

¹ Die UK legt das Detailkonzept gemäss Art. 7 der DK zur Genehmigung vor. Bei departements- oder hochschulübergreifenden Joint Master muss das Detailkonzept auch den DKs bzw. den entsprechenden Organen der Partner zur Genehmigung vorgelegt werden.

² Falls alle beteiligten DKs bzw. Organe dem Detailkonzept zustimmen, erstellt der Rektorsadjunkt im Namen der Rektorin einen Schulleitungsantrag für das revidierte bzw. das neue Studienreglement.

³ Nach der Genehmigung durch die Schulleitung werden das Reglement und – sollte es sich um einen Master-Studiengang handeln – die entsprechenden Zulassungsbedingungen in der Rechtssammlung der ETH Zürich publiziert.

⁴ Das Qualifikationsprofil wird im Diploma Supplement (standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses) und als Anhang in das Studienreglement eingefügt.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Weisung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

² Sie ersetzt die „Richtlinie über das Rechtsetzungsverfahren in der Lehre“ vom 1. Juli 1997.

Zürich, 22. April 2015

Die Rektorin der ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman